Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.6.1974) Drucksache 8/996

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 996**
18. 06. 74

## Mitteilung des Senats

**Gesetz zur Änderung beamten-, richter- und besoldungsrechtlicher Vorschriften**

**Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes, des Bremischen Richtergesetzes und des Bremischen Besoldungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 25. April 1974 behandelt und ihm in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in der Sitzung am 21. Mai 1974 gleichfalls die Zustimmung gegeben.

**Gesetz zur Änderung beamten-, richter- und besoldungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 131 — 2040-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:
   „(5) Der Kanzler der Universität wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren berufen. Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden."
   b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
2. In § 35 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 6 Absatz 5" in „§ 6 Absatz 6" geändert.
3. In § 71 Abs. 3 Satz 3 werden hinter den Worten „vierzig Stunden im Monat" die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Senators für Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —" eingefügt.
4. § 78a wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
   1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
   2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden,

   wenn er mit
   a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
   b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut und pflegt".

b) In Absatz 3 werden die Worte „der Beamtin" gestrichen.

5. In § 166 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 6 Absatz 6)" in „(§ 6 Absatz 7)" geändert.

**Artikel 2**

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinheitlichung der Dienstaufsicht über Gerichte vom 11. Juli 1972 (Brem.GBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In der Uberschrift werden die Worte „von Richterinnen" gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Richter ist auf Antrag

1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu ermäßigen,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren,

wenn er mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren

oder

b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt."

c) In Absatz 3 werden die Worte „die Richterin" durch die Worte „der Richter" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte „der Richterin" gestrichen.

2. In § 41 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f werden die Worte „von Richterinnen" gestrichen.

**Artikel 3**

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 187), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a werden

a) in der Uberschrift das Wort „Beamtinnen" durch das Wort „Beamte",

b) in Satz 1 die Worte „Eine Beamtin, deren" durch die Worte „Ein Beamter, dessen",

c) in Satz 2 die Worte „der Beamtin" durch die Worte „dem Beamten",

d) in Satz 2, letzter Halbsatz, das Wort „sie" durch das Wort „er"

ersetzt.

2. In der Besoldungsgruppe 4 der Bremischen Besoldungsordnung B werden eingefügt:

a) „Kanzler der Universität",

b) ein „K. w."-Vermerk bei „Gründungskanzler".

**Artikel 4**

Der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt des Gründungskanzlers wahrnehmende Beamte ist auf seinen Antrag in die Rechtsstellung des Kanzlers der Universität zu überführen.

**Artikel 5**

Die in Artikel 1 Nr. 3 getroffene Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1977.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**I. Allgemeines**

1. Die Frage, welchen Status der Kanzler der Universität Bremen erhalten sollte, wurde bereits in den Beratungen des Gründungssenats der Universität Bremen erörtert. Dabei wurde es im Hinblick auf die unterschiedliche Aufgabenstellung für zweckmäßig angesehen, zunächst während der Gründungsphase zwischen dem Gründungskanzler der Universität Bremen und dem zukünftigen Kanzler der Universität Bremen zu unterscheiden mit der Maßgabe, daß für diesen die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit vorgesehen werden sollte. Der Akademische Senat der Universität Bremen hat dann in seiner Sitzung am 11. 10. 1972 gemäß § 15 Abs. 3 der Vorläufigen Universitätsverfassung beschlossen, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen den derzeitigen Gründungskanzler zur Ernennung als Kanzler unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 12 Jahren vorzuschlagen.

   Dieses Änderungsgesetz ist die Rechtsgrundlage dafür, daß dem Anliegen der Universität Bremen entsprochen werden kann.

2. Die bereits seit längerer Zeit vorgesehene Angleichung der entsprechenden bremischen gesetzlichen Bestimmungen an beamten-, richter- und besoldungsrechtliche Neuregelungen in der Bundesgesetzgebung soll im Zuge dieser Gesetzesänderung gleichzeitig mit durchgeführt werden.

**II. Einzelbegründung**

**1. Zu Artikel 1 Nr. 1**

Gemäß § 95 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sind die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit durch Gesetz zu bestimmen. Das Bremische Beamtengesetz enthält im § 6 Abs. 3 bis 5 bereits einschlägige Bestimmungen. Es bietet sich daher an, auch die gesetzliche Vorschrift über den Status des Kanzlers hier anzusiedeln. Eine Normierung an dieser Stelle anstatt beispielsweise in dem speziellen Universitätserrichtungsgesetz erscheint schon aus systematischen Gründen angängiger. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst befürwortet ebenfalls, daß die Rechtsstellung des Kanzlers im Bremischen Beamtengesetz geregelt wird.

Die Wesensverschiedenheit zwischen den Ämtern der hauptamtlichen Magistratsmitglieder der Stadtgemeinde Bremerhaven und der hauptamtlichen Amtsvorsteher bei den bremischen Ortsämtern einerseits und andererseits dem Amt des Kanzlers der Universität Bremen als dem leitenden Beamten des Dienstleistungsbereichs und dem Beauftragten für den Haushalt (§ 12 der Vorläufigen Universitätsverfassung) läßt es angezeigt erscheinen, die Regelung in einem besonderen Absatz 5 im § 6 des Bremischen Beamtengesetzes zu treffen.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 3**

Bei bestimmten Dienststellen, z. B. im Gesundheitsbereich, kann der Fall eintreten, daß Mehrleistungen von über 40 Stunden im Monat erbracht werden müssen, ohne daß die gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes primär zu nutzende Möglichkeit der entsprechenden Dienstbefreiung besteht.

Um auch insoweit die Möglichkeit der Entschädigungszahlung zu eröffnen, hat der Bundesgesetzgeber für seinen Bereich die Stundenzahl auf 80 erhöht. Da die Zahlung einer Entschädigung für mehr als 40 Stunden an strenge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte sich Bremen an die Bundesregelung anschließen, damit bei Bedarf so verfahren werden kann.

Die zugrunde liegende Bundesregelung (§ 44 S. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 72 Abs. 3 Satz 3 Bundesbeamtengesetz) enthält das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 12. 12. 1973 (BGBl. I S. 1853).

**3. Zu Artikel 1 Nr. 4**

In dem Bundesgesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 31. 1. 1974 (BGBl. I S. 131) ist die Erweiterung der dienstrechtlichen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung enthalten. Die Bestimmungen sind jetzt nicht mehr auf Beamtinnen und Richterinnen beschränkt, sondern erfassen nunmehr auch (männliche) Beamte und Richter. Der Anwendungsbereich ist überdies ausgedehnt auf Beamte

und Richter, die pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben. Zudem ist noch die für die Beurlaubung maßgebende Altersgrenze des zu betreuenden Kindes heraufgesetzt worden.

Die entsprechende Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 48a) verpflichtet die Länder, ihre beamtenrechtlichen Vorschriften über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung denen des Bundes anzupassen.

**4. Zu Artikel 2**

Die Vorschriften im Bremischen Richtergesetz über Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung sind ebenso zu ändern wie im Bremischen Beamtengesetz.

**5. Zu Artikel 3 Nr. 1**

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Änderungen im § 78a des Bremischen Beamtengesetzes und in den §§ 3a, 41 des Bremischen Richtergesetzes sind die entsprechenden Angleichungen im § 2a des Bremischen Besoldungsgesetzes vorzunehmen. Diese Vorschrift des Besoldungsrechts liegt noch in der Dispositionsbefugnis des Landesgesetzgebers.

**6. Zu Artikel 3 Nr. 2**

Nachdem die Gründungsphase der Universität Bremen abgeschlossen ist und damit die besonderen Aufgaben eines Gründungskanzlers erledigt sind, besteht für die Beibehaltung dieser Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe 4 der Bremischen Besoldungsordnung B kein Bedürfnis mehr. Die Amtsbezeichnung wird mit dem Ausscheiden des derzeitigen Amtsinhabers aus diesem Amt gestrichen und erhält daher den k. w.-Vermerk.

Der dementsprechend geänderten Aufgabenstellung eines Kanzlers der Universität trägt die Einfügung der neuen Amtsbezeichnung an dieser Stelle des Bremischen Besoldungsgesetzes Rechnung.

**7. Zu Artikel 4**

Der derzeitige Gründungskanzler hat die Rechtsstellung eines Beamten auf Probe. Die Übertragung des Amtes eines Kanzlers der Universität und damit die Änderung dieses Status in den eines Beamten auf Zeit setzt seine Einwilligung voraus.

**8. Zu Artikel 5**

Die Befristung in dieser Vorschrift lehnt sich an die Bundesregelung an. Bis zum 31. 12. 1977 sollen mit der Regelung zunächst Erfahrungen gesammelt werden.

**9. Zu Artikel 6**

Die Vorschrift enthält die übliche Formel über das Inkrafttreten.

Für eine Rückwirkung des geänderten § 71 Abs. 3 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes, wie es der Bund für seine entsprechende Vorschrift vorgesehen hat (ab 1. 5. 1972), ist für Bremen kein Bedürfnis bekannt geworden.



Carl Schünemann Bremen